

TOP**Wahl der Beigeordneten,
Aushändigung der
Ernennungsurkunden, Vereidigung
und Einführung in das Amt**Verfasser: Andreas Pung
Bearbeiter: Andreas Pung
Fachbereich: Fachbereich 1Datum:
19.06.2019Aktenzeichen:
1.1.3 052-44Telefon-Nr.:
02651/8009-25

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	27.06.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Zahl der zu wählenden Beigeordneten im Rahmen der Ermächtigung der Hauptsatzung auf **3** festzulegen.

Ferner beschließt der Verbandsgemeinderat die Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters wie folgt festzulegen:

1. Der unter Ziffer 5.1 dieses Tagesordnungspunktes zu wählende **erste Beigeordnete**.
2. Der unter Ziffer 5.2 dieses Tagesordnungspunktes zu wählende **(erste) weitere Beigeordnete**.
3. Der unter Ziffer 5.3 dieses Tagesordnungspunktes zu wählende **(zweite) weitere Beigeordnete**.

Der Bürgermeister hat darauf hingewiesen, dass gemäß § 40 Abs. 2 GemO und § 25 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung nur solche Personen gewählt werden können, die dem Rat vor der Wahl **vorgeschlagen** worden sind.

Auf die Beschreibung der Wahlverfahren der einzelnen Wahlgänge und die besonders gefertigten Niederschriften über die einzelnen Wahlen wird hingewiesen.

Bürgermeister Alfred Schomisch nimmt an der Wahl nicht teil (§ 36 Abs. 3 GemO).

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Beschlussvorlage wird in der Folge ausschließlich die männliche Form verwendet.

1. Zahl der Beigeordneten

Nach § 4 der Hauptsatzung vom 25. März 2010 hat die Verbandsgemeinde bis zu drei Beigeordnete.

2. Stellung und Aufgaben der Beigeordneten

Die vorgeschlagenen Bewerber müssen die persönlichen Voraussetzungen des § 53a i. V. m. § 53 Abs. 3 und 4 GemO erfüllen.

Der **erste Beigeordnete** ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Er führt die Amtsbezeichnung „**Erster Beigeordneter**“. Die weiteren Beigeordneten sind zur Vertretung nur berufen, wenn der Bürgermeister und der erste Beigeordnete verhindert sind (§ 50 Abs. 2 GemO). Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „**Beigeordneter**“. Die Festlegung der Reihenfolge ergibt sich aus dem der Wahl zugrundeliegenden Ratsbeschluss, wie die in dieser Niederschrift festgehalten ist.

3. Wahlverfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 53a i. V. m. § 40 GemO werden die Beigeordneten vom Verbandsgemeinderat gewählt.

Der Bürgermeister leitet die Wahl, hat jedoch kein Stimmrecht bei den einzelnen Wahlgängen (§ 36 GemO).

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Verbandsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 40 Abs. 5 GemO schreibt eine Wahl durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung in öffentlicher Sitzung vor. Damit steht die Form der Wahl nicht zur Disposition des Verbandsgemeinderates.

4. Wahlvorstand

Die Auszählung der Stimmen erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung durch den Bürgermeister und mindestens zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern. Insoweit ist ein Wahlvorstand für die durchzuführenden Wahlen zu bilden.

Als Mitglieder für den Wahlvorstand werden vom Bürgermeister beauftragt:

1. _____
2. _____

5. Einzelne Wahlgänge

5.1 Wahl des ersten Beigeordneten **Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des **ersten Beigeordneten** auf.

Für die Wahl zum ersten Beigeordneten werden gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

1. _____
2. _____

Vor Beginn der Wahl nennt der Vorsitzende die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten und weist auf den technischen Ablauf des Abstimmungsverganges und die Kennzeichnung des Stimmzettels hin.

Der Vorsitzende erklärt vor Beginn des Abstimmungsverganges, in welcher Form die Kennzeichnung der Stimmabgabe zu erfolgen hat und fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag. In der Wahlkabine ist ein Schreibstift bereitgelegt. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Stimmzettelumschlag gesteckt. Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Stimmzettelumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei der Wahl (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Die Vorschriften über Ausschlussgründe gelten nicht bei Wahlen (§ 22 Abs. 3 GemO).

Danach fordert er zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der **anwesenden** stimmberechtigten Ratsmitglieder

Anzahl der **ungeöffneten** Stimmzettelumschläge:

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen Stimmzettelumschlägen überein.

Zahl der **abgegebenen** Stimmzettel:

Zahl der für **ungültig erklärten** Stimmzettel:

Zahl der **Stimmenthaltungen**:

Gültige Stimmzettel:

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf:

_____ Stimmen Ja-Stimmen

_____ Stimmen Nein-Stimmen

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

_____ zum **ersten Beigeordneten** der Verbandsgemeinde Vordereifel gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

Nach Annahme der Wahl durch den Gewählten liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zum ersten Beigeordneten aus.

Anschließend erfolgt die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamtengesetz und die Amtseinführung.

Auf die besonderen Niederschriften zur Wahl des ersten Beigeordneten und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird hingewiesen.

5.2 Wahl eines (ersten) weiteren Beigeordneten Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des **(ersten) weiteren Beigeordneten** auf.

Für die Wahl zum (ersten) weiteren Beigeordneten werden gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

1. _____

2. _____

Vor Beginn der Wahl nennt der Vorsitzende die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten und weist auf den technischen Ablauf des Abstimmungsvorganges und die Kennzeichnung des Stimmzettels hin.

Der Vorsitzende erklärt vor Beginn des Abstimmungsvorgangs, in welcher Form die Kennzeichnung der Stimmabgabe zu erfolgen hat und fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschlag. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Stimmzettelumschlag gesteckt. Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Stimmzettelumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei der Wahl (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Die Vorschriften über Ausschlussgründe gelten in beiden Wahlen nicht (§ 22 Abs. 3 GemO).

Danach fordert er zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der **anwesenden** stimmberechtigten Ratsmitglieder

Anzahl der **ungeöffneten** Stimmzettelumschläge:

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen Stimmzettelumschlägen überein.

Zahl der **abgegebenen** Stimmzettel:

Zahl der für **ungültig erklärten** Stimmzettel:

Zahl der **Stimmenthaltungen**:

Gültige Stimmzettel:

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf:

_____ Stimmen Ja-Stimmen

_____ Stimmen Nein-Stimmen

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

_____ zum **(ersten) weiteren Beigeordneten** der Verbandsgemeinde Vordereifel gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

Nach Annahme der Wahl durch den Gewählten liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zum weiteren Beigeordneten aus.

Anschließend erfolgt die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamtengesetz und die Amtseinführung.

Auf die besonderen Niederschriften zur Wahl des (ersten) weiteren Beigeordneten und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird hingewiesen.

5.3 Wahl eines (zweiten) weiteren Beigeordneten Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des (zweiten) **weiteren Beigeordneten** auf.

Für die Wahl zum (zweiten) weiteren Beigeordneten werden gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

1. _____

2. _____

Vor Beginn der Wahl nennt der Vorsitzende die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten und weist auf den technischen Ablauf des Abstimmungsverganges und die Kennzeichnung des Stimmzettels hin.

Der Vorsitzende erklärt vor Beginn des Abstimmungsverganges, in welcher Form die Kennzeichnung der Stimmabgabe zu erfolgen hat und fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschlag. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Stimmzettelumschlag gesteckt. Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Stimmzettelumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei der Wahl (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Die Vorschriften über Ausschlussgründe gelten in beiden Wahlen nicht (§

22 Abs. 3 GemO).

Danach fordert er zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der **anwesenden** stimmberechtigten Ratsmitglieder

Anzahl der **ungeöffneten** Stimmzettelumschläge:

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen Stimmzettelumschlägen überein.

Zahl der **abgegebenen** Stimmzettel:

Zahl der für **ungültig erklärten** Stimmzettel:

Zahl der **Stimmenthaltungen**:

Gültige Stimmzettel:

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf:

_____ Stimmen Ja-Stimmen

_____ Stimmen Nein-Stimmen

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

_____ zum **(zweiten) weiteren Beigeordneten** der Verbandsgemeinde Vordereifel gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

Nach Annahme der Wahl durch den Gewählten liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zum (zweiten) weiteren Beigeordneten aus.

Anschließend erfolgt die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamten-gesetz und die Amtseinführung.

Auf die besonderen Niederschriften zur Wahl des (zweiten) weiteren Beigeordneten und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: